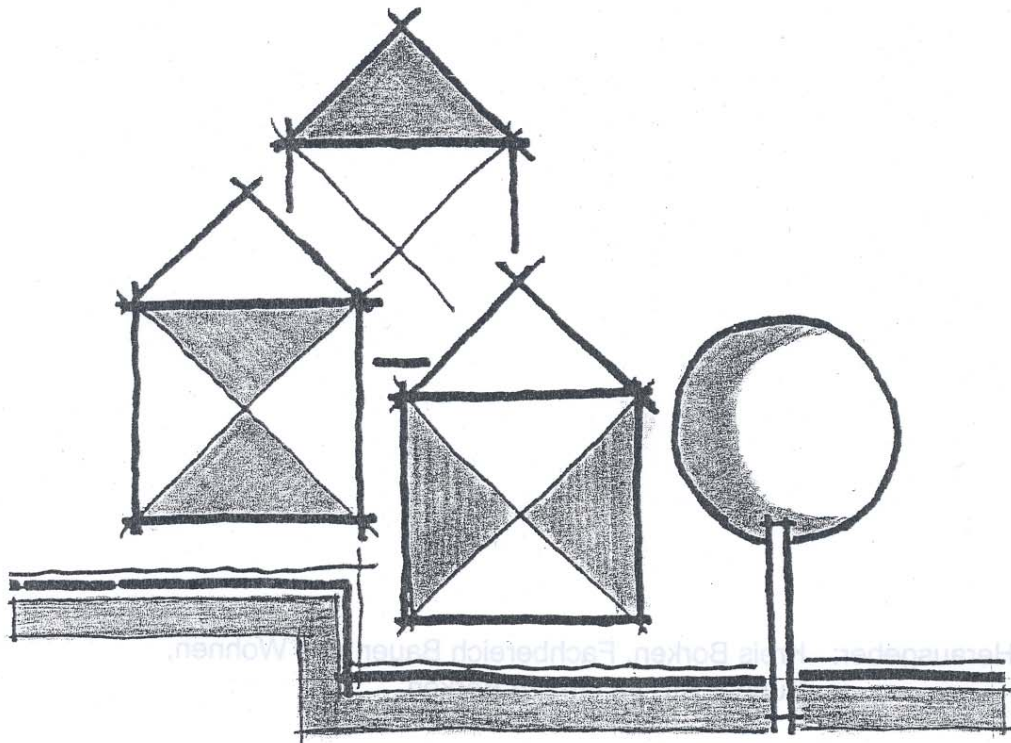


Infobrief

für Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser

2002



Hubert Wehring
Stand: November 2002

Herausgeber: Kreis Borken, Fachbereich Bauen und Wohnen,
Burloer Str. 93, 46325 Borken

Text: Hubert Wewering

Stand: November 2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Infobrief wird eine weitere Zusage aus den Servicegarantien des Fachbereiches Bauen und Wohnen des Kreises Borken eingelöst.

Wie Sie wissen, hat der Kreis Borken sich in seinem Leitbild zum Ziel gesetzt, mehr Bürger-nähe und Servicequalität zu erreichen. Aus diesem Grunde haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches Bauen und Wohnen Servicegarantien entwickelt, die sich an den Ergebnissen der Kundenbefragung 2000 und den Zielvorstellungen des Leitbildes orientieren. Daher werden Ihnen seit dem 01.04.2002 Leistungen rund um die Baugenehmigung in Form von Garantiezusagen angeboten. Mit der Einladung zur Informationsveranstaltung am 18.06.2002 sind Sie über die Servicegarantien im Fachbereich Bauen und Wohnen informiert worden.

Eine der Servicegarantien besteht darin, dass der Kreis Borken mindestens einmal jährlich einen Infobrief für Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser herausgibt. Mit dem nun vorliegenden ersten Infobrief wollen wir Ihnen u.a. einen Rückblick auf die Informationsveranstaltung für Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser am 18.06. 2002 geben sowie über aktuelle Themen und wichtige Fragen zum Antragsverfahren informieren.

Wir würden uns freuen, wenn Sie die neuen Angebote des Fachbereiches Bauen und Wohnen in Anspruch nehmen. Unser gemeinsames Ziel sollte darin bestehen, die individuellen Bauwünsche der Bürgerinnen und Bürger möglichst zu berücksichtigen und dabei auf Grundlage des geltenden Rechts nach Lösungen zu suchen. Durch eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Entwurfsverfasserinnen bzw. Entwurfsverfassern und Baugenehmigungsbehörde kann dieses Ziel erreicht werden.

Für Ihr Interesse an einer guten Zusammenarbeit danken wir Ihnen und möchten der Hoffnung Ausdruck geben, dass Sie Anregungen, Wünsche und Vorschläge an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches Bauen und Wohnen weitergeben werden.

Mit freundlichem Gruß

Rudolf Elsebusch
Leiter des Fachbereichs
Bauen und Wohnen

Thomas Holzschneider
Kreisbaudezernent

Hinweis:

Zur Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text in der Regel die männliche Schreibweise (z.B. Bauherr, Entwurfsverfasser) gewählt. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Aussagen dieses Infobriefes sowohl für Frauen als auch Männer gelten.

I. Rückblick auf die Informationsveranstaltung am 18.06.2002

Die Bauaufsicht des Kreises Borken sichert zu, zukünftig einmal jährlich eine Informationsveranstaltung für Entwurfsverfasser durchzuführen. Die erste Veranstaltung am 18.06.2002 im Kreishaus Borken stieß auf große Resonanz. So waren rund 130 Architekten und Bauingenieure sowie Vertreter von Gemeinden und Fachbehörden der Einladung gefolgt. Nach der Begrüßung durch den Kreisbaudezernenten Thomas Holzschneider wurde über folgende Themen informiert und diskutiert:

A. Datenbankabfrage über das Internet

Ein neuer Service für Entwurfsverfasser und Bauherrn ist das Internetangebot „Bau-Online“. So können sich sowohl die Entwurfsverfasser als auch die Antragsteller via Internet über den aktuellen Bearbeitungsstand ihres Bauvorhabens informieren. Sie haben damit die Möglichkeit, sich unabhängig von Dienststunden und Sprechtagen jederzeit über den aktuellen Bearbeitungsschritt zu unterrichten.

Binnen einer Woche bekommen Bauherr und Entwurfsverfasser die schriftliche Bestätigung, dass ihr Bauantrag beim Kreis Borken eingegangen ist. Verbunden damit ist die Mitteilung darüber, welche Stellen zu beteiligen und welche Unterlagen ggf. noch nachzureichen sind. In der Eingangsbestätigung wird gleichzeitig auf das Aktenzeichen und ein von einem Zufallsgenerator vergebendes Passwort hingewiesen. Mit diesen Daten können Sie unter „www.kreis-borken.de/bauonline“ laufende Verfahren aufrufen.

Nach der Anmeldung erhält der Internetnutzer einen Überblick über den aktuellen Sachstand in der Bearbeitung. Die Datenbank wird einmal täglich aktualisiert. Neben der Abfrage zum Bearbeitungsstand besteht auch die Möglichkeit, die „Online-Formulare“ über Baubeginn, Rohbau- und abschließende Fertigstellung zu aktivieren, in denen die Datenfelder für das Bauvorhaben bereits automatisch ausgefüllt sind. Schließlich stehen nunmehr fast sämtliche Antragsvordrucke und Formulare sowie weitere Broschüren zum Download bereit.

Bei Rückfragen zum Internetangebot des Fachbereiches Bauen und Wohnen steht Ihnen Herr Martin Ehling, Tel. 02861-82 2306, E-Mail: martin.ehling@kreis-borken.de gerne zur Verfügung.

B. Ergebnisse der Kundenbefragung 2000

Die Bauaufsicht des Kreises Borken nimmt seit dem Jahr 1997 an einem interkommunalen Leistungsvergleich mit den (Land-)Kreisen Emsland, Gütersloh, Osnabrück, Soest und Steinfurt teil. Neben den Zieldimensionen Erfüllung des spezifischen Leistungsauftrags, der Wirtschaftlichkeit und der Mitarbeiterzufriedenheit wird auch die Frage der Kundenzufriedenheit untersucht.

Die Zufriedenheit der Kunden (Entwurfsverfasser und Bauherrn) ist anhand einer Befragung ermittelt worden. Diese wurde von der Fa. PLS RAMBÖLL Management durchgeführt. Nach einem Zufallsverfahren wurde eine repräsentative Anzahl von Entwurfsverfassern und Bauherrn ausgewählt, die durch computergestützte Telefoninterviews befragt wurden.

Die Kundenzufriedenheit wurde anhand folgender Indikatoren ermittelt:

- Erreichbarkeit
⇒ u.a. zeitnahe Termine, persönliche und telefonische Erreichbarkeit der zuständigen Sachbearbeiter
- Service
⇒ u.a. freundliche Bedienung, umfassende Beratung mit Lösungsmöglichkeiten, Auskünfte über fehlende Unterlagen und zum Verfahrensstand
- Fallbearbeitung
⇒ u.a. kompetente und sachkundige Mitarbeiter, zeitnahe und effektive Bearbeitung
- Nachvollziehbarkeit
⇒ u.a. übersichtliche und verständliche Bescheide, angemessene Auflagen, verständliche Gebührenberechnungen

Die Ergebnisse der Kundenbefragung waren insgesamt positiv. So ergab die Umrechnung in ein Notensystem von 1 (ich stimme der Aussage sehr zu = sehr gut) bis 5 (ich stimme der Aussage gar nicht zu = mangelhaft) Zufriedenheitswerte, die zwischen gut und befriedigend mit der Tendenz zu gut lagen.

Es soll an dieser Stelle nicht auf Einzelergebnisse eingegangen werden. Angemerkt sei aber noch, dass im Rahmen der Untersuchung mittels eines wissenschaftlich anerkannten statistischen Analyseverfahrens die Wirkungsstärke der einzelnen Indikatoren auf die insgesamt erzielte Gesamtzufriedenheit mathematisch ermittelt und der Wirkungsgrad gewichtet wurde.

Hierbei wurde festgestellt, dass der Service der Baugenehmigungsbehörde für die Entwurfsverfasser den höchsten Stellenwert hat. Das bedeutet, dass die Gesamtzufriedenheit überproportional steigt, je zufriedener der Kunde mit dem Service der Baugenehmigungsbehörde ist. Konkret geht es hier u.a. um die Fragestellungen, wie freundlich ist die Bedienung durch die Mitarbeiter, inwieweit erfolgt eine umfassende Beratung und werden Lösungen und Anforderungen zur Realisierung des Vorhabens aufgezeigt.

Von nächstgrößerer Bedeutung ist die Zufriedenheit der Entwurfsverfasser mit der Qualität der Fallbearbeitung. Hier steht die Frage der zeitnahen und effektiven Bearbeitung der Bauanträge im Vordergrund.

Die weiteren Indikatoren Erreichbarkeit der Mitarbeiter und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung haben zwar auch Einfluss auf die Kundenzufriedenheit, im Vergleich sind diese jedoch von einem geringeren Stellenwert.

Sofern Interesse an konkreten Ergebnissen zu Einzelfragen bzw. an dem Abschlussbericht besteht, sollten Sie sich mit Herrn Hubert Wewering, Tel. 02861-82 2304, E-Mail: h.wewering@kreis-borken.de in Verbindung setzen.

Es sei noch angemerkt, dass der Leistungsvergleich zwischen den beteiligten (Land-) Kreisen fortgesetzt wird. Im Jahr 2003 wird erneut eine Kundenbefragung durch die Fa. PLS RAMBÖLL Management durchgeführt. Die Interviews werden streng vertraulich geführt, das beauftragte Unternehmen sichert dabei die völlige Anonymität der Aussagen zu.

C. Servicegarantien der Bauaufsicht des Kreises Borken

Über die Servicegarantien sind Sie mit der Einladung zur Informationsveranstaltung bereits im Detail informiert worden. Folgende Garantien werden seit dem 01.04.2002 angeboten:

- Beratungsgespräche innerhalb von drei Arbeitstagen
- Vorprüfung von Bauanträgen innerhalb von fünf Arbeitstagen
- Entscheidung über Bauvorhaben im Innenbereich nach Vollständigkeit der Unterlagen innerhalb von sechs Wochen
- Auskünfte zu laufenden Verfahren spätestens am folgenden Arbeitstag
- Infobrief für Entwurfsverfasser mindestens einmal jährlich
- Informationsveranstaltung für Entwurfsverfasser einmal jährlich

Der Kreis Borken wird im nächsten Jahr in einem Bericht Rechenschaft darüber ablegen, inwieweit die Servicegarantien eingehalten wurden.

D. Vollständigkeit von Bauanträgen - Zurückweisung unvollständiger Anträge

Nach der Landesbauordnung NRW soll die Bauaufsichtsbehörde unvollständige Bauanträge zurückweisen (§ 72 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW). Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung schreibt für die Zurückweisung eine Gebühr von 25 % der Genehmigungsgebühr vor.

Der Kreis Borken hat im Interesse der Antragsteller hiervon in der Vergangenheit nur dann Gebrauch gemacht, wenn auch nach mehrmaliger Aufforderung die fehlenden Unterlagen nicht ergänzt wurden. Diese Praxis führte zu einer Verzögerung der Verfahren und ging auch zu Lasten der Antragsteller und Entwurfsverfasser, die vollständige Anträge einreichten.

Die bisherige Handhabung ist zudem im vergangenen Jahr anlässlich der Geschäftsprüfung durch die Bezirksregierung Münster und durch die Rechnungsprüfung des Kreises beanstandet worden. Die Bauaufsicht des Kreises habe kein Ermessen, sondern müsse entsprechend der eindeutigen Regelung des § 72 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW verfahren.

Obwohl damit grundsätzlich von einer sofortigen gebührenpflichtigen Zurückweisung eines unvollständigen Antrages (Bauantrag und Bauvoranfrage) auszugehen ist, wird der Fachbereich Bauen und Wohnen des Kreises Borken im Interesse der Antragsteller die Zurückweisung auch künftig nicht sofort vornehmen. Vielmehr wird den Antragstellern und Entwurfsverfassern innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrages beim Kreis mitgeteilt, welche Unterlagen noch fehlen. Für die Ergänzung des Antrages wird eine Frist von 14 Tagen eingeräumt. Wenn der Antrag dann noch nicht vollständig ist, wird dieser gebührenpflichtig zurückgewiesen. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.

Der Kreistag hat dem geänderten Verfahren zur Zurückweisung von unvollständigen Bauanträgen in seiner Sitzung am 21.03.2002 mit Wirkung zum 01.07.2002 zugestimmt.

In der Informationsveranstaltung am 18.06.2002 informierte Herr Günter Schlüter über die Anforderungen an einen vollständigen Bauantrag.

Gemeinsames Ziel aller Beteiligten im Baugenehmigungsverfahren muss eine rechtmäßige, d.h. eine fehlerfreie und nicht widersprüchliche Baugenehmigung sein. Dies dient einerseits der Vertragserfüllung zwischen Entwurfsverfasser und Bauherren sowie andererseits der Rechtssicherheit zwischen Bauherrn, Bauaufsichtsbehörde und Nachbarn.

Gesetzliche Grundlage für die Bauvorlagen bildet § 69 Abs. 1 Satz 1 Landesbauordnung: „Der Bauantrag ist schriftlich mit allen für seine Bearbeitung sowie für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Unterlagen in ausreichender Anzahl bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.“ Die Mindestanforderungen an Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen sind in der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO NRW) klar umgrenzt worden. Die eingereichten Unterlagen - bestehend aus Bauantrag und Bauvorlagen - müssen eine vollständige Beurteilung aller für die Prüfung des Bauvorhabens relevanten Fragestellungen durch die Behörde ermöglichen.

An dieser Stelle soll nicht im Einzelnen auf die erforderlichen Unterlagen eingegangen werden. Hierzu wird auf die BauPrüfVO und die beigefügten Unterlagen verwiesen. Angemerkt sei aber noch, dass aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung bei gewerblichen Vorhaben sowie bei Vorhaben im Außenbereich mindestens fünf Antragsausfertigungen einzureichen sind.

E. Sonstige Themen bei der Veranstaltung am 18.06.2002

- Aus den Reihen der Teilnehmer wurde gefragt, ob es im Zusammenhang mit dem neuen Angebot „Bau-Online“ zukünftig auch ermöglicht werden könne, über das Internet die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden einzusehen.
Dies ist nicht vorgesehen, da es sich um behördeninternen Schriftverkehr bzw. um Mitwirkungshandlungen anderer Behörden handelt, die zur Entscheidungsvorbereitung dienen.
- Weiter wurde der Vorschlag gemacht, dass die Bauaufsicht aktuelle Informationen durch E-Mail über einen so genannten Newsletter zur Verfügung stellt.
Die Anregung wird aufgenommen. Zum jetzigen Zeitpunkt wird aber noch nicht die Möglichkeit der Umsetzung gesehen.
- Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW hat die Bauaufsichtsbehörden im Land darauf hingewiesen, dass Altenteilwohnhäuser verkehrsüblich sein müssen, d.h. sie müssen nach Größe, innerer und äußerer Ausstattung dem entsprechen, was für solche Vorhaben in der betreffenden Gegend üblich und den allgemeinen Bedürfnissen eines Altenteilers und seiner Familie angemessen sei. Dabei sei regelmäßig von einer Wohnfläche von bis zu 100 m² auszugehen. Im Einzelfall könne eine größere Wohnfläche zugestanden werden, wenn dies aufgrund besonderer Umstände erforderlich sei.

F. Thema für die nächste Informationsveranstaltung

Die Teilnehmer der ersten Veranstaltung am 18.06.2002 verständigten sich darauf, dass beim nächsten Treffen im Jahr 2003 das Thema „Bauen im Außenbereich“ Hauptgegenstand sein soll. Hierzu sollen auf Wunsch der Versammlung auch Vertreter der Bezirksregierung Münster eingeladen werden. Die Veranstaltung wird voraussichtlich im Frühjahr 2003 stattfinden.

II. Aktives Ideen- und Beschwerdemanagement

„Wir entwickeln neue Formen des Umgangs mit Ideen und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger. Wir richten eine Art Reparatur-Center ein: Eine Anlaufstation nicht für Querulanten, aber für den Fall, dass mal etwas ganz schief läuft.“ - So steht es im Leitbild des Kreises Borken.

Im Juni 2002 hat die Kreisverwaltung Borken dieses Ziel umgesetzt und ein „Aktives Ideen- und Beschwerdemanagement“ eingerichtet. Damit sind alle Anstrengungen gemeint, die wir unternehmen, um aus Ihren Ideen und Beschwerden möglichst viele Verbesserungen für Sie, die Bürgerinnen und Bürger, und die Verwaltung zu erreichen. „Aktiv“ bedeutet, dass wir nicht auf Eingaben warten wollen, sondern diese aktiv von Ihnen einfordern. Es gibt sicher manchmal Gründe, warum Sie sich nicht beschweren, obwohl Sie sich ärgern. Dies wollen wir ändern! Denn auch wir wissen, dass eine geringe Anzahl von Beschwerden keinesfalls ein Maßstab für gute geleistete Arbeit ist. Außerdem wollen wir Ihre guten Ideen und Anregungen noch besser nutzen, um unsere Arbeit zu optimieren. Deshalb fordern wir Sie auf: Machen Sie mit! Erzählen Sie es nicht am Stammtisch oder beim Kaffeetrinken - erzählen Sie es uns!

- **Ideen/Hinweise/Anregungen:**

Sie haben mit uns zu tun gehabt oder Ihnen ist beim „Kreis Borken“ etwas aufgefallen und Sie haben dazu eine Idee, eine Anregung oder gar einen Verbesserungsvorschlag. Dann geben Sie diesen Rat an uns weiter. Wenn wir dadurch unsere Arbeit verbessern können, wollen wir Ihre Vorschläge auch umsetzen.

- **Beschwerden:**

Sie sind mit einer Entscheidung oder damit, wie sie getroffen wurde, nicht einverstanden. Wenn wir von Ihnen die Gründe erfahren, werden wir uns noch einmal mit den Dingen auseinandersetzen. Wir möchten an dieser Stelle aber auch deutlich machen, dass wir kein Privatunternehmen sind, das alle persönlichen Wünsche erfüllen kann. Als öffentliches Dienstleistungsunternehmen vertreten wir die Interessen aller Bürger und sind deshalb an Recht und Gesetz gebunden. Oder um es anders auszudrücken: wer ohne Baugenehmigung baut und keinen Anspruch auf eine Genehmigung hat, hat auch die Konsequenzen zu tragen.

- **Lob/Dank:**

Sie haben sich gefreut, weil bei der Kreisverwaltung Borken etwas besonders gut gelaufen ist. Dann sagen Sie es uns! Denn dies freut auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und spornt sie weiter an.

Das neue Serviceangebot ist völlig unbürokratisch. Jeder kann sich persönlich, schriftlich, per E-Mail oder telefonisch an die Ansprechpartner in den Facheinheiten wenden. Für den Fachbereich Bauen und Wohnen steht Ihnen Herr Hubert Wewering, Burloer Str. 93, 46325 Borken, Zimmer-Nr. 2304, Tel.-Nr. 02861-82 2304, Telefax-Nr. 02861/822 712 304, E-Mail: h.wewering@kreis-borken.de als Ansprechpartner zur Verfügung.

Sofern es um Angelegenheiten geht, die den Baubereich nicht betreffen, erreichen Sie über die zentrale Telefon-Nr. 02861-820 die richtige Ansprechperson. Zudem ist Herr Andreas Grotendorst als zentrale Ansprechperson für die Koordinierung des Ideen- und Beschwerdemanagements tätig (Tel.-Nr. 02861-82 2000 und E-Mail: idee@kreis-borken.de).

III. Aktuelle Themen

A) Auswirkungen des Artikelgesetzes auf landwirtschaftliche Bauvorhaben

Am 03.08.2001 ist das „Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz“ in Kraft getreten. Mit diesem Artikelgesetz ist u.a. das Immissionsschutzrecht dahingehend geändert worden, dass viele Anlagen, die bisher ausschließlich baugenehmigungspflichtig waren, in die Genehmigungspflicht des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) überführt wurden. Betroffen sind neben einer Vielzahl von gewerblichen Anlagen insbesondere Betriebe zur Tierhaltung.

Durch das Artikelgesetz sind für Anlagen zur Tierhaltung neue Schwellenwerte (Tierplatzzahlen) aufgenommen worden, ab denen ein Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG durchzuführen ist und sich im übrigen die Frage einer Umweltverträglichkeitsprüfung stellt (z.B. Betriebe mit 250 Rinderplätzen, 300 Kälberplätzen, 1.500 Mastschweineplätzen oder 15.000 Hennenplätzen). Darüber hinaus sind viele landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten (GV) und gleichzeitig mehr als 2 GV/ha von der Neuregelung betroffen. Zwischenzeitlich wurde in Nordrhein-Westfalen die so genannte „Rundungsregelung“ eingeführt, nach der ein Tierbesatz von bis zu 2,49 GV/ha noch unterhalb der Meldepflichtsschwelle liegt.

Zuständig für Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG ist für das Kreisgebiet Borken das Staatliche Umweltamt Herten, Gartenstr. 27, 45699 Herten, Tel. 02366-8070. Für Fragen zur Tierhaltung stehen Herr Wegner (Tel. 02366-807 149) und Herr Kleineheismann (Tel. 02366-807 101) gerne zur Verfügung. In Einzelfällen kann bei bestimmten größeren Vorhaben die Zuständigkeit auch bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48128 Münster, Tel. 0251-411 0 liegen. Es empfiehlt sich, zunächst Kontakt zum Staatlichen Umweltamt Herten aufzunehmen. Zusätzliche Informationen können über die Internetseiten des Staatlichen Umweltamtes Herten (www.stua-he.nrw.de) abgerufen werden. Hier finden Sie auch das Merkblatt für die Landwirtschaft über die Anzeigeverfahren von Betrieben zur Tierhaltung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Weiterhin stehen hier die erforderlichen Formulare sowie die Tabelle zur Umrechnung des Gesamttierbestandes in Großvieheinheiten zum Download zur Verfügung.

B) Begriff der Landwirtschaft

Aufgrund der Definition der Landwirtschaft in § 201 Baugesetzbuch leitet die in Rechtsprechung und Literatur herrschende Auffassung die Forderung ab, dass die Stallhaltung von Nutztieren nur dann zur Landwirtschaft gezählt werden könne, wenn sie „auf überwiegend eigener Futtergrundlage“ erfolgt. Dabei wird gefordert, dass sowohl das Futter für die Tiere zu mehr als 50 % auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden landwirtschaftlichen Flächen erzeugt als auch tatsächlich verfüttert wird.

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen weist in dem so genannten Futterflächenerlass vom 07.06.2001 darauf hin, dass der Begriff „Landwirtschaft“ in § 201 so auszulegen ist, dass die Tierhaltung nicht nur auf überwiegend selbstbewirtschafteter Futtergrundlage als Erzeugungsmöglichkeit stattfindet (bisherige Auslegung), sondern das erzeugte Futter auch tatsächlich im Betrieb gelagert und verfüttert wird. Aus diesem Grunde ist im Zuge eines Genehmigungsverfahrens der Nachweis über die Futtermittelverwendung/ Futtermittellagerung zu erbringen. Der Vordruck steht auf der Internetseite des Kreises Borken unter dem Aufgabenbereich „Planen, Bauen, Wohnen“ zur Verfügung (www.kreis-borken.de).

Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass der Futterflächenerlass starker Kritik ausgesetzt ist. Inwieweit bei der nun bevorstehenden Novellierung des Baugesetzbuches eine Änderung des § 201 BauGB erfolgt, bleibt abzuwarten.

C) Neue TA-Luft in Kraft

Anfang Oktober 2002 ist die neue „Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft“ (TA-Luft) in Kraft getreten. Die TA-Luft ist eine nationale Verwaltungsvorschrift und gilt für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem BImSchG. Aufgrund der Änderungen durch das Artikelgesetz müssen damit u.a. größere Tierhaltungsanlagen in Zukunft auch nach der TA-Luft beurteilt werden.

Die TA-Luft gliedert sich in einen Immissions- und einen Emissionsteil. Die Vorschriften zum Schutz der Nachbarn vor unverträglich hohen Schadstoffbelastungen werden im Immissionsteil geregelt. Dabei wurde die Anlagenzulassung an europäisches Recht angepasst. Der Emissionsteil enthält Grenzwerte zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und legt entsprechende Emissionswerte für alle relevanten Luftschadstoffe fest. Dabei werden nicht nur neue Industrieanlagen erfasst, sondern auch Anforderungen an Altanlagen formuliert. Sie müssen nach angemessenen Übergangsfristen grundsätzlich an den Stand der Technik und damit an das Emissionsniveau von Neuanlagen herangeführt werden.

Die neue TA-Luft sowie die Begründung des Kabinettsbeschlusses können über die Internetseiten des Bundesumweltministeriums unter der Rubrik „Download“ abgerufen werden (www.bmu.de).

Unter Berücksichtigung der neuen TA-Luft hat das Landesumweltamt NRW im August 2002 eine „Handlungsempfehlung zur Beurteilung von Ammoniakimmissionen“ herausgegeben. Diese ermöglicht den Antragstellern und Genehmigungsbehörden in vielen Fällen kosten- und zeitintensive Gutachten einzusparen und gleichzeitig stickstoffempfindliche Ökosysteme und Vegetation vor zu hohen Ammoniakkonzentrationen in der Luft zu schützen. Die Handlungsempfehlung finden Sie auf der Internetseite „www.lua.nrw.de/luft/landwirt/empfehlung.pdf“.

D) Baurechtliche Beurteilung von Biogasanlagen

Die energetische Nutzung von Biomasse hat in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen. Die Genehmigung solcher Anlagen war jedoch oft mit Schwierigkeiten verbunden, da die Biogasanlagen nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben zählen. So können Biogasanlagen im Außenbereich nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden (z.B. als so genannte „mitgezogene“ Privilegierung für einen landwirtschaftlichen Betrieb).

Die Ministerien für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen haben in dem gemeinsamen Runderlass vom 23.01.2002 Kriterien für die Zulässigkeit von Biogasanlagen genannt. Der Erlass regelt insbesondere die Fragen der Privilegierung im Außenbereich.

Weiterhin hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im September 2002 ein Merkblatt zur Errichtung und zum Betrieb von Biogasanlagen im landwirtschaftlichen Bereich herausgegeben. Das Merkblatt gibt einen umfassenden Überblick über die verschiedenen Umweltauflagen für Biogasanlagen. Darüber hinaus werden die Anforderungen aus dem Abfallrecht, dem Gewässerschutzrecht, dem Düngemittelrecht, dem Immissionsschutzrecht und dem Tierkörperbeseitigungsrecht aufgeführt.

Der Runderlass vom 23.01.2002 und das Merkblatt aus September 2002 können über die Internetseiten des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen unter der Rubrik „Landwirtschaft“ abgerufen werden (www.munlv.nrw.de).

E) Baugenehmigungspflicht von Mobilfunkanlagen

Nach § 65 Abs. 1 Nr. 18 Bauordnung NRW bedürfen Parabolantennenanlagen mit Reflektorschalen bis zu einem Durchmesser von 1,20 m und bis zu einer Höhe von 10,0 m sowie sonstige Antennenanlagen bis zu 10,0 m Höhe keiner Baugenehmigung. Diese Regelung bezieht sich jedoch nur auf solche Antennenanlagen, die ohne weitere Änderungen oder Nutzungsänderungen des bestehenden Gebäudes für sich funktionsfähig und bestimmungsgemäß nutzbar sind, wie es etwa bei Antennenanlagen für den Fernsehempfang in den bestehenden Aufenthaltsräumen des Gebäudes der Fall ist.

So hat das Oberverwaltungsgericht Münster in einem Eilverfahren am 02.07.2002 entschieden, dass es sich um eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung des Gebäudes zu gewerblichen Zwecken handelt, wenn auf dem Dach eines Wohngebäudes eine Mobilfunkanlage aufgebracht wird.

Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Datum vom 10.10.2002 einen Runderlass über die baurechtliche Beurteilung von Mobilfunkanlagen herausgegeben. Dieser kann über die Internetseite „www.mbw.nrw.de/ministerium/aktuelles.htm“ abgerufen werden.

F) Neue Versammlungsstätten- und Beherbergungsstättenverordnung in Kraft

Am 09.10.2002 ist die neue Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten und Beherbergungsstätten des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Mit der neuen Verordnung sind die bisher gültige Versammlungsstättenverordnung, die Verordnung über technische Bühnen- und Studiofachkräfte sowie die Gaststättenbauverordnung außer Kraft getreten.

Die neue Verordnung teilt sich auf in den Teil der Versammlungsstättenverordnung und den Teil der Beherbergungsstättenverordnung.

Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung gelten für den Bau und Betrieb von

- Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen. Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben;
- Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht;
- Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen.

Die Beherbergungsverordnung findet für Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten Anwendung.

Die neue Versammlungsstätten- und Beherbergungsstättenverordnung steht auf der Internetseite des Bauministeriums zum Download zur Verfügung (www.mbw.nrw.de/wohnen/gesetzestexte.htm).

G) Neue Energieeinsparverordnung mit Verwaltungsvorschriften in Kraft

Die Energieeinsparverordnung (EnEV) ist am 01.02.2002 in Kraft getreten und hat damit die Wärmeschutzverordnung und die Heizungsanlagen-Verordnung abgelöst.

Im laufenden Jahr sind ergänzende Bestimmungen erlassen worden, die die Durchführung der Energieeinsparverordnung näher regeln. So hat die Bundesregierung zu Struktur und Inhalt der Energiebedarfsausweise eine Verwaltungsvorschrift herausgegeben, die am 07.03.2002 verkündet wurde. Weiterhin hat der Minister für Städtebau, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen am 31.05.2002 die Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung erlassen.

In den ersten Monaten nach Inkrafttreten der Energieeinsparverordnung traten bei Planern und Ausführenden wiederkehrend Fragen auf. Eine Auslegungsgruppe - bestehend aus Vertretern der entsprechenden Landesministerien, Vertretern des Deutschen Instituts für Bautechnik, des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung und des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen - wurde gegründet, um die häufigsten Probleme zu lösen und eine einheitliche Auslegung der Energieeinsparverordnung zu ermöglichen.

Die oben beschriebenen Regelungen sowie die Ergebnisse der Auslegungsgruppe stehen auf den Internetseiten der Deutschen Energie-Agentur GmbH zum Download bereit (www.deutsche-energie-agentur.de). Auf den Internetseiten finden Sie zudem Praxisbeispiele, Formulare und Broschüren, die bestellt werden können oder auch zum Download zur Verfügung stehen.

H) Hinweise für umweltschonendes Bauen -Umweltcheck NRW-

Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Runderlass vom 20.08.2002 Hinweise für umweltschonendes Bauen in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen -Umweltcheck NRW- herausgegeben. Der Erlass kann über die Internetseite „www.sgv.im.nrw.de“ (Ausgabe-Nr. 51) aufgerufen werden.

In dem Runderlass wird zudem auf die technische Arbeitshilfe für die Durchführung von Architekturwettbewerben und für die Planung und Bewertung der technischen Gebäudeausrüstung hingewiesen. Die Broschüre mit dem Titel „Hinweise für umweltschonendes Bauen in der öffentlichen Verwaltung (Umweltcheck 2001)“ kann bezogen werden beim Verlag Elch Graphics, Immanuelkirchstr. 3/4, 10405 Berlin, Fax 030 4402 4905, E-Mail: amev@elch-graphics.de.

I) Neue Trinkwasserverordnung ab 01.01.2003

Am 01.01.2003 tritt die Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung in Kraft. Die Novellierung dient u.a. der Umsetzung einer EG-Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Wichtigste Änderung bei den Grenzwerten ist die Herabsetzung der zulässigen Höchstkonzentration für Blei von 40 auf 10 Mikrogramm pro Liter. Da in vielen Altbauten die Trinkwasserleitungen aus Blei bestehen, sind Übergangsregelungen zum Austausch der Leitungen in die Trinkwasserverordnung aufgenommen worden.

Die neue Trinkwasserverordnung kann über die Internetseite „www.bundesanzeiger.de“ (Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 24 vom 28.05.2001) aufgerufen werden.

J) Novellierung des Baugesetzbuches - Bericht der Unabhängigen Expertenkommission

Der Bundesminister für Verkehr, Bau und Wohnungswesen hat im Dezember 2001 eine Unabhängige Expertenkommission zur Novellierung des Baugesetzbuches einberufen. Die Kommission sollte in erster Linie Vorschläge zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in das Bauplanungsrecht entwickeln.

Die Kommission hatte dabei die Aufgabe, die unterschiedlichen Umweltschutzbelange im Hinblick darauf zu untersuchen, ob eine verfahrensvereinfachende Integration in das Verfahren der Bauleitplanung möglich ist. Gleichzeitig sollten einzelne bauplanungsrechtliche Regelungen darauf überprüft werden, ob und wie sie verbessert, insbesondere vereinfacht werden können.

Die Unabhängige Expertenkommission hat im August 2002 einen 138 Seiten umfassenden Abschlussbericht zur Novellierung des Baugesetzbuches vorgelegt. Dieser Bericht dient nun als Grundlage für das anstehende Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Baugesetzbuches. Der Bericht der Expertenkommission steht auf den Internetseiten des Bundesbauministeriums -Thema: Bauwesen, Städtebau und Raumordnung- zum Download zur Verfügung (www.bmwbw.de).

IV. Telefonverzeichnis Fachbereich Bauen und Wohnen

Funktion	Name	Telefon-Nr.
Fachbereichsleiter	Rudolf Elsebusch	02861- 82 2310
Fachabteilung Bauaufsicht		
Fachabteilungsleiter	Werner Dahlhaus	02861- 82 2308
Team I		
Teamkoordinatorin und Sachbearbeiterin Technik Isselburg und Legden	Beate Heuer	02861- 82 2316
Sachbearbeiter Technik Rhede	Karl-Heinz Busch	02861- 82 2314
Sachbearbeiter Verwaltung Isselburg, Legden und Rhede	Reinhold Osterholt	02861- 82 2312
Sachbearbeiter Technik Raesfeld	Guido Leeck	02861- 82 2314
Sachbearbeiter Technik Reken	Berthold Beckmann	02861- 82 2318
Sachbearbeiter Verwaltung Raesfeld und Reken	Rainer Wüst	02861- 82 2315
Teamsekretärinnen	Irmgard Schultewolter (Teilz.) Marlies Tenbrink (Teilz.)	02861- 82 2313 02861- 82 2313
Team II		
Teamkoordinator und Sachbearbeiter Technik Heiden	Günter Schlüter	02861- 82 2326
Sachbearbeiter Technik Gescher	Martin Löttert	02861- 82 2325
Sachbearbeiterin Verwaltung Heiden und Gescher	Sofia Arnold	02861- 82 2327
Sachbearbeiter Technik Stadtlohn	Jürgen Wilmink	02861- 82 2328
Sachbearbeiter Technik Velen	Christoph Brauck	02861- 82 2328
Sachbearbeiterin Verwaltung Stadtlohn und Velen	Kerstin Klein-Schmeink	02861- 82 2323
Teamsekretärin	Nicole Keck	02861- 82 2330
Team III		
Teamkoordinator und Sachbearbeiter Technik Südlohn	Alfons Schäpers	02861- 82 2334
Sachbearbeiter Technik Heek und Schöppingen	Heinz-Bernd Gewering	02861- 82 2335
Sachbearbeiter Verwaltung Südlohn, Heek und Schöppingen	Dietmar Block	02861- 82 2329
Sachbearbeiter Technik Vreden	Heinz Grotenhoff Gudrun Kühn (Teilz.) Martina Strauch (Teilz.)	02861- 82 2333 02861- 82 2333 02861- 82 2335
Sachbearbeiter Verwaltung Vreden	Dirk Heilken	02861- 82 2331
Teamsekretärin	Elfriede Paus	02861- 82 2332
Obere Bauaufsicht		
Sachbearbeiter Verwaltung Ahaus und Gronau	Jürgen Hübers	02861- 82 2306
Sachbearbeiter Verwaltung Bocholt und Borken	Martin Ehling	02861- 82 2306
Sachbearbeiter Technik	Günter Schlüter	02861- 82 2326
Service		
Bautechnische Nachweise und Immissionsschutz	Wilhelm Böing	02861- 82 2324
Vorberatung und Koordinierung bei gewerblichen Bauvorhaben (Lotse)	Hubert Wewering	02861- 82 2304
Überwachung haustechnischer Anlagen	Dirk Schulte	02861- 82 2305
Bauüberwachung	Klaus Becker Markus Große-Ahlert	02861- 82 2320 02861- 82 2320
Führung Grundstückskataster und Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis	Dieter Schleif	02861- 82 2321
Zentralsekretariat, Auskunft	Britta Vierhaus	02861- 82 2311
Nacherfassung Bauakten	Elisabeth Schuster	02861- 82 2307
Zentraler Schreibdienst für die Fachabteilung	Klara Sieverding Karin Nowak (Teilz.)	02861- 82 2309 02861- 82 2309
Zentraler Schreibdienst für den Fachbereich	Stefanie Hörst Marita Lütke-Siestrup	02861- 82 2303 02861- 82 2303

Fachabteilung Wohnungsbauförderung		
Fachabteilungsleiter	Friedhelm Rohring	02861- 82 2349
Wohnungsbauförderung Borken, Heiden, Isselburg, Raesfeld, Reken, Rhede, Südlohn, Velen	Hans Althoff	02861- 82 2353
Wohnungsbauförderung Ahaus, Gronau, Heek, Schöppingen	Werner Hörst	02861- 82 2351
Wohnungsbauförderung Gescher, Legden, Stadtlohn, Vreden	Hannelore Hinske (Teilz.)	02861- 82 2354
Wohnungsbindung Isselburg und Reken	Maria Jöster (Teilz.)	02861- 82 2350
Wohnungsbindung Raesfeld, Rhede, Südlohn	Monika Ingenerf (Teilz.)	02861- 82 2350
Wohnungsbindung Gescher, Stadtlohn, Schöppingen, Velen, Vreden	Ulrich Wenning	02861- 82 2352
Wohnungsbindung Heek, Heiden, Legden und Modernisierung	Marietheres Köhne (Teilz.)	02861- 82 1325
Technische Prüfung und Beratung behindertengerechtes Bauen	Rudolf Hölter	02861- 82 1327

V. Anlagen

A. Broschüre Planen & Bauen

Der Kreis Borken hat im Frühjahr 2001 die Broschüre „Planen & Bauen - Informationen für Bauwillige“ herausgegeben. Hierdurch sollen Bauwillige Informationen rund um das Bauen erhalten. Sofern Sie an weiteren Exemplaren der Broschüre interessiert sind, melden Sie sich bitte bei Frau Britta Vierhaus, Tel. 02861-82 2311, E-Mail: b.vierhaus@ kreis-borken.de.

B. Investorenleitfaden

Der Investorenleitfaden des Kreises Borken richtet sich in erster Linie an Unternehmerinnen und Unternehmer, die eine gewerbliche Investition planen. Da es sich hierbei in der Regel um umfangreiche behördliche Genehmigungsverfahren handelt, soll der Leitfaden gezielt Hilfestellung für die einzelnen Schritte von der Idee bis hin zur Realisierung bieten.

C. Arbeitshilfe der Unteren Landschaftsbehörde

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken hat eine „Arbeitshilfe für landschaftsgerechtes Bauen im Außenbereich“ herausgegeben. Hintergrund ist der § 4 Landschaftsgesetz NRW, wonach die Errichtung baulicher Anlagen einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Die Arbeitshilfe soll eine Hilfestellung bieten, den Eingriff aus landschaftspflegerischer Sicht zu beschreiben und zu bewerten. Anhand einheitlicher Kriterien sollen Vorschläge für Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen erarbeitet und dem Bauantrag beigefügt werden. Der Leitfaden ist für Vorhaben kleinerer bis mittlerer Größe gedacht. Für Großvorhaben im Außenbereich ist weiterhin die Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplans durch ein geeignetes Fachplanungsbüro erforderlich.

D. Merkblatt des Staatlichen Umweltamtes Herten

Das Staatliche Umweltamt Herten gibt in einem Merkblatt wichtige Informationen über die Bauvorlagen für Bauanträge im gewerblichen und industriellen sowie landwirtschaftlichen Bereich.

E. Brandschutznachweis im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren

Nach der Änderung der Landesbauordnung im Jahre 2000 werden alle Vorhaben „besonderer Art oder Nutzung“ nun „Sonderbauten“ genannt. Dabei ist für die besonders schwierigen Vorhaben (§ 68 Abs. 1 BauO NRW) die umfassende bauaufsichtliche Prüfung und für die unproblematischeren das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren vorgesehen.

Für die Sonderbauten nach § 68 Abs. 1 BauO NRW ist mit den Bauvorlagen ein von einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestelltes Brandschutzkonzept vorzulegen (siehe hierzu § 69 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW i.V.m. § 9 Bauprüfverordnung).

Die so genannten „kleinen“ Sonderbauten werden im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren geprüft. Hier wird empfohlen, anhand des beigefügten Vordrucks den Brandschutznachweis als Ergänzung zu den Bauzeichnungen zu erbringen.

F. Broschüre „Hausanschluss dicht?“

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat eine Broschüre über die Instandhaltung von Grundleitungen und Anschlusskanälen herausgegeben.